OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602646/2/KLe

Datum:
Linz, 5. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des R P, x, x gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9.7.2018, GZ: VerkR96-8194-2018/Sto, betreffend Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3.5.2018, GZ: VerkR96-8194-2018, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt. In der Rechtsmittelfrist wurde die Bf auf die zweiwöchige Einspruchsfrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen.

Dieser Bescheid wurde dem Bf am 14.6.2018 durch Hinterlegung zugestellt.

Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 29.6.2018 um 16:07 Uhr Einspruch.

Die belangte Behörde erließ den nun angefochtenen Bescheid vom 9.7.2018, GZ: VerkR96-8194-2018/Sto, mit dem der Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Mail vom 2.8.2018 fristgerecht Beschwerde. In dieser brachte er Folgendes vor: „Ich erhebe Einspruch gegen den Bescheid, da ich ihn nicht verspätet geschickt habe. Sie schreiben am 02.07.18 haben Sie ihn erhalten. Ich habe ihn am 29.06.a8 geschickt – siehe Anhang.
Ich war bis 14.06 in den USA und bin erst am 15.06 in Österreich gelandet. Der Brief wurde am 13.06 oder 14.06. am Postamt hinterlegt. Abgeholt habe ich ihn ein paar Tage später, da ich nicht da gewesen bin. Anbei das Rückflugticket als Beweis.“ [Hervorhebungen nicht übernommen] Der Bf legte mit der Beschwerde eine Fotokopie eines Boarding Passes der Austrian von EWR nach VIE an einem 14.06. (ohne Jahresangabe) vor.

Mit Schreiben vom 23.8.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, konnte nach § 24 Abs. 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen: Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 17 Abs. 1 ZustG bestimmt, dass, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

§ 17 Abs. 3 ZustG normiert, dass ein Dokument dann nicht durch Hinterlegung als zugestellt gilt, wenn der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabenstelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Wie der Bf ausführt war er zum Zeitpunkt des Zustellversuches am 13.6.2018 und in weiterer Folge der Hinterlegung am 14.6.2018 nicht an der Abgabestelle anwesend bzw. im Ausland – er war am 15.6.2018 wieder in Österreich. Nach eigenen, nicht weiter durch Beweismittel belegten, Angaben war er danach „nicht da“ und habe den Brief erst ein „paar Tage“ später abgeholt.

Der Boarding Pass ohne Jahresangabe ist kein geeignetes Beweismittel um die Angaben des Bf zu untermauern. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich um einen Flug am 14.6.2018 gehandelt hat, konnte er jedoch rechtzeitig von der Zustellung durch Hinterlegung Kenntnis erlangen (die Möglichkeit reicht hier aus;

VwGH 29.1.1987, 86/02/0157; zur Wirkung statt vieler VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094). Er hat laut vom Bf vorgelegten Boarding Pass am 14.6. (ohne Jahresangabe) den Flug von Newark nach Wien angetreten und ist, laut eigenen Angaben am 15.6. in Österreich gelandet. Ab diesem Zeitpunkt bestand für ihn die Möglichkeit das Schriftstück zu beheben. Hinsichtlich der Dauer des danach bestehenden „Nicht-da-Seins“ ist mangels weiterer Anhaltspunkte bzw. Vorlage von Beweismitteln davon auszugehen, dass er am 15.6.2018 zur Abgabestelle zurückgekehrt ist und das hinterlegte Dokument beheben hätte können. Die Einspruchsfrist war zu diesem Zeitpunkt noch offen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass für den Bf erst „in paar Tagen“ die Möglichkeit bestanden hat, das Schriftstück abzuholen, hätte noch ca. 10 Tage Zeit gehabt, um einen Einspruch einzubringen. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass der Einspruch selbst keine gesteigerten Voraussetzungen aufweist und die verbleibende Frist für das einfache Rechtsmittel als ausreichend zu werten ist (s Wessely in Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely, Zustellrecht² § 17 Rz 7 und § 16 Rz 6 mwN). Insofern wurde der Bescheid der belangten Behörde am 14.6.2018 durch Hinterlegung zugestellt und die Rechtsmittelfrist endete am 28.6.2018.

Daher war, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer